



Vereinbarung über die Neubildung der Gemeinde Stutensee

Auf Grund von Art. 74 Abs. 1 und 2 der Verfassung des Landes Baden-Württemberg vom 11.11.1953 (Ges.-Bl. S. 173) in Verbindung mit § 8 sowie § 9 Abs. 1 und 2 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg vom 25.7.1955 (Ges.-Bl. S. 129, 224), in der derzeit gültigen Fassung schließen die Gemeinden

Blankenloch,	vertreten durch Bürgermeister Haisch,
Friedrichstal,	vertreten durch Bürgermeister Hornung,
Spöck,	vertreten durch Bürgermeister Hecht,
Staffort,	vertreten durch Bürgermeister Hauck

folgende

Vereinbarung über die Neubildung der Gemeinde "Stutensee".

§ 1

1. Die Gemeinden Blankenloch, Friedrichstal, Spöck und Staffort (im folgenden: Vereinigte Gemeinden) vereinigen sich zu der neuen Gemeinde "Stutensee".
2. Die Namen der bisherigen Gemeinden werden als Ortschaftsbezeichnungen beibehalten.

§ 2

Gesamtrechtsnachfolge

Die Gemeinde Stutensee tritt in alle Rechte und Pflichten der vereinigten Gemeinden ein.

§ 3

Ortsrecht

1. Das Ortsrecht der vereinigten Gemeinden gilt weiter, bis es durch ein neues Ortsrecht ersetzt wird, oder aus anderen Gründen außer Kraft tritt. Die Hauptsatzungen der Gemeinden Blankenloch, Friedrichstal, Spöck und Staffort treten sofort außer Kraft.



2. Die geltenden Bebauungspläne der vereinigten Gemeinden dürfen wesentlich nur insoweit geändert werden, wie dies für die Weiterentwicklung der Ortsteile und die Entwicklung der Gemeinde Stutensee unerlässlich ist.
3. Die Rechte der Bürger an Gemeindegliedervermögen und Vermächtnissen (Bürgernutzen) werden durch diese Vereinbarung nicht berührt.
4. Das sonstige Ortsrecht, insbesondere die Steuer-, Gebühren-, Beitrags- und sonstigen Abgabesätze, ist bis zum 31.12.1975 zu vereinheitlichen.

§ 4

Verwaltungsaufgaben der Gemeinde Stutensee und vorläufige Wahrnehmung ihrer Aufgaben

1. Die Gemeinderäte der Gemeinde Stutensee werden bei den allgemeinen Gemeinderatswahlen am 20. 4. 1975 gewählt; der Bürgermeister der Gemeinde Stutensee spätestens drei Monate nach Inkrafttreten dieser Vereinbarung (§ 47 Abs.1 Satz 1 GO).
2. Bis zum Zusammentreten des neuen Gemeinderates der Gemeinde Stutensee nehmen die bisherigen Gemeinderäte der vereinigten Gemeinden zusammen die Aufgaben des Gemeinderates der Gemeinde Stutensee wahr. Die erste Sitzung des Gemeinderates nach Satz 1 wird unverzüglich nach Inkrafttreten dieser Vereinbarung von dem an Lebensjahren ältesten, im Falle seiner Verhinderung von dem an Lebensjahr zweitältesten bisherigen ersten Stellvertreter der Bürgermeister der vereinigten Gemeinden einberufen und geleitet.
3. Der Gemeinderat nach Abs. 2 Satz 1 bestellt in seiner ersten Sitzung nach § 48 Abs. 2 GO einen Amtsverweser; § 48 Abs. 1 GO bleibt unberührt. Ferner bestellt er einen Standesbeamten und einen oder mehrere stellvertretende Standesbeamte.

§ 5

Einführung der unechten Teilortswahl

1. Für die erste Gemeinderatswahl und die folgenden regelmäßigen Gemeinderatswahlen der Gemeinde Stutensee wird nach § 27 Abs. 2 GO durch die Hauptsatzung der Gemeinde Stutensee die unechte Teilortswahl mit folgenden Maßgaben eingeführt:
 - a) Es wird nach § 25 Abs. 2 Satz 2 GO bestimmt, daß für die Zahl der Gemeinderäte der Gemeinde Stutensee die nächsthöhere Gemeindegrößengruppe nach § 25 Abs. 2 S. 1 GO mit 20 001 - 30 000 Einwohnern maßgebend ist, so daß sie 24, nach Neufassung dieser Bestimmung 26, beträgt.



b) von den 24 (26) Sitzen im Gemeinderat der Gemeinde Stutensee erhalten:

Ortsteil Blankenloch	10	(11)
Ortsteil Friedrichstal	5	(6)
Ortsteil Spöck	6	(6)
Ortsteil Staffort	3	(3)

c) Im Falle der Eingliederung von Gemeinden in die Gemeinde Stutensee, bei einer wesentlichen Änderung der Bevölkerungsanteile oder der örtlichen Verhältnisse, sind die bei der Sitzverteilung für die letzte regelmäßige Gemeinderatswahl zugrunde gelegten Zahlen neu zu verteilen. Dabei erhält jeder als Wohnbezirk i. S. des § 27 Abs. 2 GO zu berücksichtigende Ortsteil vorweg zwei Sitze und darüber hinaus so viele weitere Sitze, wie von den übrigen Sitzen im Verhältnis der Bevölkerungsanteile dieser Ortsteile nach dem nach § 147 GO maßgeblichen Zeitpunkt im Höchstzahlverfahren d'Hondt auf ihn entfallen.

Es gelten als wesentliche Änderungen:

c 1) Verhältnis der Bevölkerungsanteile:

Jede Änderung, bei der sich die Sitzverteilung im Höchstzahlverfahren d'Hondt nach dem Stand der Einwohnerzahl vom 30.06. des der Wahl vorangegangenen Jahres, um mindestens zwei Sitze zulasten oder zugunsten eines Ortsteils verschiebt;

c 2) Örtliche Verhältnisse:

Der Verlust der Eigenschaft als eigener Wohnbezirk i. S. des § 27 Abs. 2 GO bei einem Ortsteil.

2. Würden einem Ortsteil nach Ziffer 1 dabei so viele Sitze zufallen, daß er allein die Mehrheit der Sitze erhält, muß umgehend eine Neuaufteilung derselben erfolgen.
3. Die Bestimmungen der Hauptsatzung über die unechte Teilortswahl können wieder aufgehoben werden, frühestens jedoch für die regelmäßigen Gemeinderatswahlen nach dem Jahr 1979.

§ 6

Verwaltungseinrichtungen

1. Die Verwaltungseinrichtungen der vereinigten Gemeinden sind zweckentsprechend zusammenzufassen.
Die Hauptverwaltung der Gemeinde Stutensee wird im Rathaus des Ortsteiles Blankenloch eingerichtet. In den Ortsteilen Friedrichstal, Spöck und Staffort sind ständige örtliche Verwaltungsstellen zu unterhalten. Die organisatorische Gestaltung und die Zuständigkeiten werden vom Bürgermeister der Gemeinde Stutensee nach



Anhörung des Gemeinderates bestimmt. Über die Aufhebung der örtlichen Verwaltungsstellen entscheidet der Gemeinderat nach Anhörung des Ortschaftsrates.

2. Das in den Verwaltungen der vereinigten Gemeinden entstandene Schriftgut wird nach den Vorschriften der Akten- und Archivordnung vom 29.06.1964 (Ges.-Bl. S. 279) behandelt. Das in den Archiven der vereinigten Gemeinden aufbewahrte und das aus ihren Aktenablagen noch auszusondernde Schriftgut, das dauernd oder befristet aufzubewahren ist, wird für jede vereinigte Gemeinde getrennt als eigene Abteilung des Archivs der Gemeinde Stutensee bis auf weiteres in den Rathäusern der vereinigten Gemeinden geführt. Das für den laufenden Dienstbetrieb der Verwaltung der Gemeinde Stutensee benötigte Schriftgut wird in der Aktenablage der Gemeinde Stutensee dort geführt, wo es hauptsächlich benötigt wird.

§ 7

Einführung der Ortschaftsverfassung

Die Gemeinde Stutensee führt gemäß § 76 a GO für die Ortsteile Blankenloch, Friedrichstal, Spöck und Staffort die Ortschaftsverfassung nach §§ 76 b bis 76 g GO mit folgenden Maßgaben ein:

1. Durch die Hauptsatzung der Gemeinde Stutensee wird bestimmt:
 - a) In den Ortsteilen Blankenloch, Friedrichstal, Spöck und Staffort wird je eine gleichnamige Ortschaft eingerichtet (§ 76 b Abs. 1 GO).
 - b) Die Zahl der Ortschaftsräte wird ab der nächsten regelmäßigen Wahl der Ortschaftsräte in den einzelnen Ortsteilen auf je 6 festgesetzt.
Bis zur Wahl der Ortschaftsräte nehmen die Gemeinderäte jeder vereinigten Gemeinde die Aufgabe des jeweiligen Ortschaftsrates wahr.
 - c) Dem Ortschaftsrat jeder Ortschaft werden insbesondere folgende Angelegenheiten zur selbständigen Entscheidung im Rahmen der ihm zur Verfügung gestellten Haushaltsmittel übertragen, wenn diese Angelegenheiten nur die Ortschaft betreffen (§ 76 b Abs. 2 Satz 1 GO) :
 - c 1) Ausgestaltung, Unterhaltung und Benutzung der öffentlichen Gebäude sowie der gemeindeeigenen Wohnungen im Ortsteil, der Einrichtungen der Kultur- und Heimatpflege (z. B. Bücherei). Sportanlagen, Park- und Grünanlagen, Ortsstraßen, Wirtschafts- und Waldwege, Kindergärten und Kinderspielplätze, Einrichtungen der Jugend- und Altenpflege, Friedhöfe einschließlich Bestattungseinrichtungen.
 - c 2) Pflege des Ortsbildes und des örtlichen Brauchtums.
 - c 3) Benennung von Straßen, Wegen und Plätzen im Einvernehmen mit dem Gemeinderat.



-
- c 4) Förderung von örtlichen, kirchlichen und caritativen, kulturellen, sportlichen und sonstigen förderungswürdigen Vereinigungen und Einrichtungen.
 - c 5) Vatertierhaltung.
 - c 6) Vollzug des Haushaltsplanes im Rahmen der den Ortschaften zugewiesenen Mittel.
 - d) Außerdem haben die Ortschaftsräte die örtlichen Verwaltungen zu beraten. Sie haben in allen die Ortschaft betreffenden Angelegenheiten ein Vorschlagsrecht und sie sind zu wichtigen, die Ortschaft betreffenden Angelegenheiten zu hören (§ 76 d Abs. 1). Solche wichtigen Angelegenheiten sind insbesondere:
 - d 1) Einrichtung und Fortbestand der örtlichen Verwaltung.
 - d 2) Ernennung, Anstellung und Entlassung der hauptsächlich in der örtlichen Verwaltung eingesetzten Bediensteten.
 - d 3) Aufstellung der jährlichen Haushaltssatzungen mit Haushaltsplänen sowie etwaiger Nachträge hierzu.
 - d 4) Aufstellung und Änderung von Bauleitplänen.
 - d 5) Errichtung, wesentliche Änderung und Aufhebung von örtlichen Einrichtungen.
 - d 6) Verpachtung und Ausübung des Jagdrechtes, Fischerei- und Weiderechts sowie Verpachtung von landwirtschaftlichen Grundstücken im Bereich der Ortschaft.
 - d 7) Entscheidung über Verpachtung von Kies- und Sandausbeute.
 - 2. Den Ortschaftsräten sind für die ihnen zur selbständigen Entscheidung übertragenen Angelegenheiten (Abs. 1 Nr. 1 c) angemessene Haushaltsmittel zur Verfügung zu stellen, die gesondert ausgewiesen werden müssen.
 - 3. Für die Aufgaben und Rechtsstellung der Ortsvorsteher gilt § 76 e GO. Die Ortsvorsteher können an den Sitzungen des Gemeinderates und seiner Ausschüsse mit beratender Stimme teilnehmen (§ 76 e Abs. 3 GO). Der Bürgermeister kann die Ortsvorsteher mit seiner Vertretung nach § 53 GO beauftragen.

§ 8

Rechtsverhältnisse der Bediensteten der vereinigten Gemeinden

1. Die bisherigen Bürgermeister der vereinigten Gemeinden treten nach § 128 Abs. 1 in Verbindung mit Abs. 4 des Beamtenrechtsrahmengesetzes (BRRG) mit dem Eintritt



der Rechtswirksamkeit dieser Vereinbarung in den Dienst der Gemeinde Stutensee über.

Den bisherigen Bürgermeistern der Gemeinden

Blankenloch,	Friedrich Haisch,
Friedrichstal,	Hubert Hornung,
Spöck,	Richard Hecht,
Staffort,	Arnold Hauck

werden nach § 2 Abs. 1 des 2. Gesetzes zur Stärkung der Verwaltungskraft der Gemeinden vom 28.07.1970 (Ges.-Bl. S. 419) bis zum Ablauf ihrer Amtszeiten die Ämter der Ortsvorsteher der Ortschaften Blankenloch, Friedrichstal, Spöck und Staffort übertragen. Für die Wiederwahl gilt § 2 Abs. 2 dieses Gesetzes. Sofern die bisherigen Bürgermeister das Amt des Ortsvorstehers nicht antreten oder fristgerecht niederlegen oder vom Gemeinderat Stutensee als hauptamtlicher Ortsvorsteher i. S. von § 2 Abs. 2 des 2. Gesetzes zur Stärkung der Verwaltungskraft der Gemeinden vom 28.07.1970 nicht wiedergewählt werden, sind sie auf ihren Antrag von der Gemeinde Stutensee im Anschluß an die Verwendung als Ortsvorsteher in ein Beamtenverhältnis auf Zeit gemäß Artikel II des Gesetzes zur Verbesserung der Rechtsstellung der Beamten bei Maßnahmen der Verwaltungsreform vom 27.12.1971 (Ges.-Bl. 1972, S. 19) zu berufen.

2. Die übrigen Bediensteten der vereinigten Gemeinden treten mit dem Inkrafttreten dieser Vereinbarung unter Wahrung ihrer Rechte und Anwartschaften in den Dienst der Gemeinde Stutensee über. Sie werden ihrer Ausbildung, Laufbahn oder Berufserfahrung entsprechend weiter verwendet.

§ 9

Kulturelle Belange der vereinigten Gemeinden als Ortsteile

1. Das örtliche Brauchtum und das kulturelle Leben der vereinigten Gemeinden bleiben unangetastet. Sie sollen sich auch weiterhin frei und ungehindert entfalten können.
2. Durch Zuweisung entsprechender Haushaltsmittel soll dafür Sorge getragen werden, daß die kulturellen - kirchlichen - sportlichen und sonstigen förderungswürdigen Einrichtungen und Vereinigungen in den Ortsteilen angemessen unterstützt und gefördert werden.

**§ 10****Besondere Belange der vereinigten Gemeinden als Ortsteile**

1. Mit Entstehen der neuen Gemeinde umfaßt der Schulbezirk für die Grundschulen und Hauptschulen das Gebiet der neuen Gemeinde (§ 9 Schulverwaltungsgesetz (SchVOGI vom 05.05.1964 (Ges.-Bl. S. 235) i. d. F. vom 26.07.1968).
2. Die Feuerwehren der vereinigten Gemeinden werden als Abteilungen der Gemeindefeuerwehr Stutensee i. S. des § 8 Abs. 1 des Feuerwehrgesetzes i. d. F. der Bekanntmachung vom 26.02.1960 (Ges.-Bl. S. 85) beibehalten und ordnungsgemäß unterhalten, solange dies möglich und keine andere Organisation zwingend erforderlich ist.
3. Die bestehende Einteilung der Jagdbezirke im Gebiet der vereinigten Gemeinden wird beibehalten.
4. Auf der Gemarkung Stutensee dürfen keine weiteren Flächen für die Ausbeute von Kies und Sand bereitgestellt werden. Das Auslaufen der derzeitigen Kiesausbeuteverträge wird zugestanden.
5. Die seitherigen Poststellen in den Ortsteilen sollen in der bisherigen Form erhalten bleiben. Das Fernsprechnetzt ist zu vereinheitlichen.

§ 11**Entwicklung und Vorhaben in der Gemeinde Stutensee und in den vereinigten Gemeinden als Ortsteile**

1. Die Gemeinde Stutensee erfüllt sämtliche gemeindlichen Aufgaben in den vereinigten Gemeinden. Nach Maßgabe der Belange der gesamten Gemeinde, der Bedürfnisse ihrer Ortsteile und der jeweiligen finanziellen Möglichkeiten werden die Gemeinde Stutensee und die vereinigten Gemeinden als Ortsteile zweckmäßig und sinnvoll gestaltet und weiterentwickelt, wobei letztere gleichmäßig berücksichtigt werden; dazu gehört insbesondere auch die Verbesserung der Verkehrserschließung und -verbindung der einzelnen Ortsteile untereinander.
2. Vorhaben der vereinigten Gemeinden, mit deren Ausführung bei Inkrafttreten dieser Vereinbarung bereits begonnen worden ist und bis zum 31.12.1974 nicht vollendet werden konnten, aber im Haushaltsplan der bisherigen Gemeinden für das Rechnungsjahr 1974 oder früher vorgesehen sind bzw. waren, müssen planmäßig ausgeführt werden.
3. Für künftige Vorhaben bildet der nachstehende Aufgabenkatalog die Grundlage, soweit die finanziellen Verhältnisse dies zulassen.



-
- I. Mit Festlegung der Rangfolge für die Maßnahmen:
- a) Für die Gemeinde Stutensee ist ein einheitlicher Flächennutzungsplan aufzustellen.
 - b) Errichtung des Bildungszentrums (Gymnasium und Realschule) im Ortsteil Blankenloch.
- II. Ohne Festlegung der Reihenfolge für die Maßnahmen:
- a) Gemeinde Blankenloch:
 1. Renovierung der Festhalle und Anbau von Alten- und Jugendräumen.
 2. Anbau der Sauna und medizinischen Bäder am Hallenbad.
 3. Erweiterung oder Neuanlage des Friedhofes Büchig mit Aussegnungshalle.
 - b) Gemeinde Friedrichstal:
 1. Neubau einer Grundschule.
 2. Bau der Schulsportplatzanlagen
 3. Neubau eines Kindergartens.
 - c) Gemeinde Spöck:
 1. Bau (Erweiterung) von weiteren Schulgebäuden einschl. Anlage eines Schulsportplatzes für die Grund- und Hauptschule Spöck.
 2. Bau eines Feuerwehrgerätehauses mit Unterrichtsräumen und einer Altentagesstätte.
 3. Ausbau des Erholungszentrums am Baggersee des Kieswerkes der Firma Heinrich Blatt im Gewann "Spitzenbusch" und "Hatzelnest" auf Gemarkung Spöck.
 - d) Gemeinde Staffort:
 1. Bau der Schulsportanlagen.
 2. Beseitigung des Wehrgrabens.
 3. Kauf eines Tanklöschfahrzeuges für die Freiwillige Feuerwehr.
4. Der Vollständigkeit wegen wird diesem Vertrag eine Anlage beigefügt, in die alle Vorhaben aufgenommen sind, die in der mehrjährigen Finanzplanung der einzelnen Gemeinden erfaßt und bei Absatz 2 und 3 nicht berücksichtigt wurden. Diese Darstellung soll dem künftigen Gemeinderat als Entscheidungs- und Orientierungshilfe bei der Auswahl der künftig durchzuführender Maßnahmen dienen.

**§ 12****Genehmigung durch den Gemeinderat**

Das vorstehende Vertragswerk wurde von den Gemeinderäten aus den vereinigten Gemeinden zu folgenden Terminen genehmigt:

vom Gemeinderat der Gemeinde Blankenloch am	7. Mai 1974
vom Gemeinderat der Gemeinde Friedrichstal am	17. Mai 1974
vom Gemeinderat der Gemeinde Spöck am	17. Mai 1974
vom Gemeinderat der Gemeinde Staffort am	14. Mai 1974

Inkrafttreten

Diese Vereinbarung tritt vorbehaltlich der nach §§ 8 Abs. 2 Satz 3, 9 Abs. 1 Satz 1 GO erforderlichen Genehmigung durch das Regierungspräsidium Karlsruhe am 01. Januar 1975 in Kraft.

Blankenloch, den 20. Mai 1974	Haisch	Bürgermeister
Friedrichstal, den 20. Mai 1974	Hornung	Bürgermeister
Spöck, den 20. Mai 1974	Hecht	Bürgermeister
Staffort, den 20. Mai 1974	Hauck	Bürgermeister

**Anlage zur Vereinbarung vom 20. Mai 1974****Vorhaben nach der mehrjährigen Finanzplanung in den einzelnen Gemeinden
(§ 11 Abs. 4 der Vereinbarung über die Neubildung der Gemeinde Stutensee)**

a) Gemeinde Blankenloch

1. Fertigstellung der Straßen im Baugebiet "Süd"
2. Gymnasium I. Bauabschnitt (Geschätzte Gesamtkosten 10 Mill.)
3. Kanalisation und Straßenbau "Nord"
4. Beginn der Erschließung "Gewerbegebiet"
5. Ausbau von Feldwegen
6. II. Bauabschnitt Gymnasium
7. Gehwegausbau Baugebiet "Süd"
8. Erschließung "Gewerbegebiet"
9. Ausbau der Freisportanlagen beim Schulzentrum
10. Ausbau von Feldwegen
11. Aufstellung eines Bebauungsplanes "Zehnmorgenäcker"
12. III. Bauabschnitt Realschule - Gymnasium
13. Straßenfertigstellung in den Baugebieten "Süd", "Nord" und "Gewerbegebiet"
14. Straßenbrücke über die Bahnlinie bei der Eggensteiner Straße
15. Zentrales Freibad oder beim Schulzentrum Ortsteil Blankenloch

b) Gemeinde Friedrichstal

1. Erstellung eines Bebauungsplanes für die nördliche Teilfläche des Grundstückes Lgb. Nr. 1606/9, Gewinn "Schöneichenjagen" und für die Grundstücke Lgb. Nr. 314 bis 480, Gewinn "Buchenfeld"
2. Herstellung der Erschließungsanlagen des Neubaugebietes "Schöneichenjagen" 2. Teilmaßnahme
3. Erweiterung der öffentlichen Entwässerungsanlagen
 - a) Verbesserung des Hebewerkes Nr. 1
 - b) Neubau Hebewerk Nr. 3
 - c) Verlängerung Hauptsammler und Neubau des Regenüberlaufbeckens
 - d) Herstellung des Kanalnetzes im Gewerbegebiet "Spöckerbuchen" und im Wohngebiet "Karlsfeld"
4. Herstellung der Erschließungsanlagen des Gewerbegebietes "Spöckerbuchen" und des Wohngebietes "Karlsfeld"
5. Erweiterung der Kläranlage
6. Installation einer Alarmanlage



c) Gemeinde Spöck

1. Straßen im südlichen Neubaugebiet in den Gewannen "Krautgartenäcker", "Lochstück" und "Nußbaumäcker" /Ausbau der Gehwege und Aufbringen der Verschleißdecke)
2. Ausbau Ortsdurchfahrt der Landesstraße 558 (Ausbau der Gehwege und der Parkstreifen)
3. Durchführung einer Baulandumlegung - Neubaugebiet Nord-
4. Ortsentwässerung im Neubaugebiet - Nord-
5. Straßenbau (ohne Gehwege und Verschleißdecke) im Neubaugebiet - Nord-
6. Ausbau von verschiedenen Feldwegen auf der Gemarkung
7. Einbau einer Heizung und Lüftung, sowie eines Fußbodens in die Veranstaltungshalle Kirchstraße 21 und Renovierung derselben
8. Kauf eines Tanklöschfahrzeuges für die Freiwillige Feuerwehr
9. Ausstattung der Feuerwehr Spöck mit einer stillen Alarmierung
10. Straßenbau im Neubaugebiet "Zeilerweg" und "Hochstetterwegäcker" (Aufbringen der Verschleißdecke und Ausbau der Gehwege)
11. Straßen im Industriegebiet
12. Straßenbau im Neubaugebiet - Nord - (Ausbau der Gehwege und Aufbringen der Verschleißdecke)
13. Sanierung des alten Ortsteiles östlich der Adlerstraße
14. Anlage eines Schulsportplatzes
15. Fortführung der Verbesserung der Straßenbeleuchtung

d) Gemeinde Staffort

1. Erschließung des Baugebietes "Brühfeld und Unterfeld"; Bau der Entwässerungsanlage und der Straßen (ohne Gehwege)
2. Ausbau der Gehwege und Fertigstellung der Straßen im Baugebiet "Hinterm Zaun"
3. Stille Alarmierung der Freiwilligen Feuerwehr
4. Sanierung des Ortskerns
5. Ausbau von Feldwegen